

Benutzungsrichtlinien für das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“

1. Allgemeine Bestimmungen

Das „Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ wird als selbstständige und öffentliche Einrichtung von der Stadt Fürth betrieben und dient als Ort der jugendkulturellen und außerschulischen Jugendbildung. Das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ ist dem Referat für Soziales, Jugend und Kultur zugeordnet.

1.1. Das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ soll ein Bildungsort sein, - wo an den Interessen junger Menschen anknüpfend, - entwicklungsfördernde Angebote zur Verfügung gestellt werden. Diese, von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmten Angebote dienen der Befähigung zur Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung ermöglicht die Kinder- und Jugendkultureinrichtung „OTTO“ neben Jugendinformation und Beratung, eine allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und medienpädagogische Bildung in jugendgemäßen Formen.

1.2. Das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ bietet Veranstaltungsräume für jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote der außerschulischen Jugendbildung/Jugendarbeit gem. SGB VIII, §11:

a) den Lions-Saal im 3. OG

b) weitere Räume nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Abteilung Jugendarbeit

2. Überlassung

Die Veranstaltungsräume des Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ können zur Durchführung von Veranstaltungen an Nutzer und Nutzerinnen vermietet werden, wenn die beabsichtigten Veranstaltungen in Form und Inhalt mit diesen Benutzungsrichtlinien vereinbar sind.

2.1. Die Vermietung der Räume erfolgt nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durch das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ (Stadt) mit Abschluss eines Nutzungsvertrags. Die darin angegebenen Nutzer und Nutzerinnen sind stets im rechtlichen Sinne gleichzeitig Veranstalter und Veranstalterinnen.

2.2. Über die Vergabe von Veranstaltungsterminen an Dritte entscheidet das Kinder- und Jugendkulturzentrums „OTTO“ nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anfrage. Dabei haben Veranstaltungen des Jugendamtes stets Vorrang.

2.3. Sind für eine Veranstaltung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese vom dem/den Veranstalter(innen) bei Vertragsabschluss vorzulegen.

2.4. Eine Vermietung bzw. Nutzung der Räumlichkeiten durch politische Parteien und politische Gruppierungen ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden die im Ring politischer Jugend (RPJ) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der Parteien.

2.5. Personen und Gruppen die durch Fehlverhalten, Missachtung der Hausordnung und unsachgemäße Benutzung der Räumlichkeiten den gesetzten Rahmen verletzen, können von einer Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden.

3. Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

3.1. Der Vertragsgegenstand kann sein:

a) der Lions-Saal im 3. OG

b) weitere Räume nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Abteilung Jugendarbeit

Die Konkretisierung des Vertragsgegenstandes erfolgt im Nutzungsvertrag. Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Ohne Zustimmung des Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“ dürfen keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden.

- 3.2. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.
- 3.3. Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“ sind Miet- und Nebenkosten gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Tarife zu entrichten. Die Zahlungen sind nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten. Die Tarife werden in einer gesonderten Festlegung konkret beschrieben und sind als Anlage Teil dieser Richtlinien.
- 3.4. Die stadtinternen Tarife gelten nur für städtische Einrichtungen und Jugendverbände und den Stadtjugendring Fürth.
- 3.5. Die Nutzung des Lions-Saals durch die Theaterwerkstatt/Stadttheater Fürth erfolgt außerhalb der getroffenen Festlegungen. Die Theaterwerkstatt nutzt den Lions-Saal einmal pro Woche für einen Nachmittag, in der zweiten Pfingstferienwoche und für eine Aufführung pro Jahr. Die Termine werden frühzeitig mit dem/der Vermietungsbeauftragten des Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“ abgestimmt.
- 3.6. Der Lions-Club Fürth, der Sponsor für die Ausstattung des Saales kann nach Abstimmung mit dem/der Vermietungsbeauftragten des Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“ den Lions-Saal für seine Veranstaltungen kostenfrei nutzen.
- 3.7. Für alle Schäden, die sich aus der Nutzung ergeben, übernehmen der Nutzer und die Nutzerin die Haftung. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist von dem Nutzer und der Nutzerin nachzuweisen.
- 3.8. Auf allen Drucksachen, Ankündigungen etc. ist der Veranstalter oder die Veranstalterin anzugeben, um kenntlich zu machen, dass nur ein Rechtsverhältnis zwischen diesem/dieser und Besuchern(innen) und Dritten besteht, nicht aber mit dem Kinder- und Jugendkulturzentrum „OTTO“.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.